



Verhaltensregeln bei Maßnahmen von Vereinen der Karateunion M-V e.V. (KUMV)

Diese Verhaltensregeln basieren auf der „Risikoanalyse für die Ausübung sexualisierter Gewalt bei Maßnahmen von Vereinen der KUMV.“

1. Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- 1.1. Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Sportler beziehen, sind zu unterlassen.
- 1.2. Sexualisierte und Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Sportlern sind zu unterlassen.

2. Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Sportlern

- 2.1. Die Methoden der Hilfestellung sind fachlich korrekt und werden im Vorfeld transparent kommuniziert.
- 2.2. Berührungen von Sportlern müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
- 2.3. Körperliche Kontakte zu den Sportlern (z. B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewollt sein und dürfen nicht Überhand nehmen.
- 2.4. Gruppenrituale dürfen nicht zu einer Grenzverletzung führen.

3. Keine Maßnahme ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

- 3.1. Bei Einzelmaßnahmen wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. es ist eine weitere Person anwesend (z. B. ein weiterer Betreuer oder ein weiterer Sportler). Wenn dies nicht möglich ist, sind allen Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzelmaßnahmen werden generell mit der Leitung der Maßnahme und im Falle von Kindern und Jugendlichen mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen.
- 3.2. Eltern haben die Möglichkeit, bei allen Maßnahmen von Kindern und Jugendlichen zuzuschauen.

4. Kein Aufenthalt einzelner Kinder und Jugendlicher im Privatbereich

- 4.1. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuers (Zimmer, Wohnung, Haus, Garten, Boot, Auto usw.) mitgenommen.
- 4.2. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.

5. Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- 5.1. Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer weiteren Person des Vereins/Verbands abgesprochen sind.
- 5.2. Dass einzelne Sportler immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

6. Kein gemeinsames Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen

- 6.1. Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen zusammen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen in einem Raum übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen bei den Maßnahmen sind mit mindestens zwei Betreuern möglich.
- 6.2. Umkleidekabinen/Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- 6.3. Es wird der Dusch- und Umkleidebereich gemieden, wenn bauliche Bedingungen den Schutz der Privatsphäre nicht gewährleisten können.



7. Keine Geheimnisse zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

7.1. Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Jegliche Kommunikation kann öffentlich gemacht werden.

7.2. Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Kindern und Jugendlichen abseits des Sports unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Mindestens ein Elternteil wird zur Transparenz in die Gruppenchats mit aufgenommen.

7.3. Es wird aktiv Stellung gegen grenzüberschreitendes Verhalten unabhängig vom Alter der Personen bezogen und es wird nichts vertuscht.

8. Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Sportlern

8.1. Sportler dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und im Falle von Kindern und Jugendlichen gegen das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert oder gefilmt werden.

8.2. Foto- und Filmaufnahmen dürfen nicht ohne Einverständnis der Sportler und im Falle von Kindern und Jugendlichen ohne das der Eltern/Erziehungsberechtigten im Internet präsentiert werden.

9. Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuern und Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren

Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben!

9.1. Haupt- und ehrenamtliches Personal besitzt Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt.

9.2. Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine mutmaßlich beiderseits einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies gegenüber der Leitung und dem Präventionsbeauftragten offenzulegen. Ggf. beenden die betroffenen Personen ihre Teilnahme an der Maßnahme oder die Mitgliedschaft.

9.3. Betreuer grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn Kinder und Jugendliche für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

Quelle:

Empfehlungen für Verhaltensregeln für Sportvereine zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche der dsj

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den Verhaltensregeln die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.